

**Satzung
über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid
(Friedhofsgebührensatzung)
vom .12.2024**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der kommunalen Friedhöfe entstehenden Kosten Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührenschuldner ist
 - a) derjenige, der die Leistungen der Stadt Lüdenscheid veranlasst,
 - b) derjenige, der die Einrichtungen der Stadt Lüdenscheid in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Heranziehung und Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3

Höhe der Gebühr

- (1) Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Wahlgrabstätten	
a) 1. Grabstelle	1.134,97 Euro
b) jede weitere Grabstelle	1.021,48 Euro
c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	37,83 Euro
2) bei Reihengrabstätten	
a) für Verstorbene unter fünf Jahren	544,79 Euro
b) für Verstorbene ab fünf Jahren	930,68 Euro
3) bei Reihenpflegegrabstätten	1.112,27 Euro
4) bei anonymen Reihengrabstätten	*1.021,47 Euro
5) bei Urnenwahlgrabstätten	
a) 1. Grabstelle	567,49 Euro
b) jede weitere Grabstelle	510,73 Euro
c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	22,70 Euro

6)	a)	bei Urnenwahlgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlage	567,49 Euro
	b)	für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	22,70 Euro
7)	a)	bei Urnennaturgrabstätten, je Stelle	930,68 Euro
	b)	für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	37,23 Euro
8)	a)	bei Urnengrabstätten im Baumhain	930,68 Euro
	b)	für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	37,23 Euro
9)		bei Urnenreihengrabstätten	488,04 Euro
10)		bei Urnenreihenpflegegrabstätten	510,74 Euro
11)		bei anonymen Urnenreihengrabstätten	*465,34 Euro
12)	a)	bei Urnenpartnergrabstätten, je Stelle	510,74 Euro
	b)	für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	22,70 Euro
13)		im Kolumbarium I + II	
	a)	Wahl der Kammer durch den Nutzungsberechtigten	
	I)	für eine Kammer insgesamt	2.496,94 Euro
	II)	Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	99,88 Euro
	b)	Zuteilung der Kammer / Stelle durch die Stadt	
	I)	für eine Kammer insgesamt	2.360,74 Euro
	II)	Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	94,43 Euro
	III)	je Stelle in einer Kammer	590,19 Euro
	IV)	Verlängerungsgebühr je Stelle und Jahr	23,61 Euro

*siehe Erläuterungen in § 3 Absatz 7

- (2) An Bestattungsgebühren einschließlich der 1. Grabaufmachung werden folgende Gebühren erhoben:

1)	bei Wahlgrabstätten, je Stelle	1.181,93 Euro
2)	bei Reihengrabstätten für Verstorbene unter fünf Jahren	330,94 Euro
3)	bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab fünf Jahren	910,09 Euro
4)	bei anonymen Reihengrabstätten	*850,99 Euro
5)	bei Reihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	1.088,99 Euro
6)	bei Urnenwahlgrabstätten je Stelle, Urnenwahlgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlage, je Stelle, Urnenreihengrabstätten, anonymen Urnenreihengrabstätten	224,57 Euro *224,57 Euro
7)	bei Urnenreihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	462,57 Euro
8)	bei Urnenpartnergrabstätten einschließlich der Namensplatte	462,57 Euro
9)	bei Urnennaturgrabstätten einschließlich des Namensschildes	335,27 Euro
10)	bei Urnengrabstätten im Baumhain einschließlich des Namensschildes, je Stelle	363,27 Euro
11)	im Kolumbarium I + II einschließlich des Namensschildes, je Stelle	156,47 Euro

*siehe Erläuterungen in § 3 Absatz 7

- (3) Für Urnen, die zeitgleich in Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden, können die Gebühren abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach Aufwand erhoben werden.
- (4) Für die Benutzung der Trauerhalle und Leichenkammer werden folgende Gebühren erhoben:

1)	Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier	284,26 Euro
2)	Benutzung einer Leichenkammer	100,07 Euro

- (5) Für die Bearbeitung eines Antrages oder einer Anzeige wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (6) Für die Unterhaltung einer Grabstätte bei Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

1)	bei Erdgrabstätten je Grabstelle und Jahr	58,18 Euro
2)	bei Urnengrabstätten je Grabstelle und Jahr	32,58 Euro

- (7) Wenn und soweit die mit Sternzeichen gekennzeichneten Gebühren gesetzlich der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich diese Gebühren um den Umsatzsteuersatz von derzeit 19 %. Es werden dann folgende abweichende Gebühren erhoben:

Gebühr gemäß		
1)	§ 3 Absatz 1 Ziffer 4	1.215,55 Euro
2)	§ 3 Absatz 1 Ziffer 11	553,75 Euro
3)	§ 3 Absatz 2 Ziffer 4	1.012,68 Euro
4)	§ 3 Absatz 2 Ziffer 6	267,24 Euro

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2024

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de eingesehen werden.